



AZV Götzenenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764/7919-0; Fax 03764/7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenthal.de

Impressum: Herausgeber: AZV Götzenenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Äußere Crimmitschauer Straße 80, 08393 Meerane, Telefon 03764/7915-0; Fax 03764/7915-38; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

SÄCHSISCHE KLEINKLÄRANLAGENVERORDNUNG (Teil 1)

Mit der Veröffentlichung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt am 13.07.07 ist die Sächsische Kleinkläranlagenverordnung am 14.07.07 in Kraft getreten.

Für ca. 600.000 Einwohner des Freistaates Sachsen, die derzeit meist noch an desolaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben angeschlossen sind, müssen bis Ende 2015 die Abwasserbehandlungsanlagen noch saniert werden. Von den landesweit rund 178.000 Kleinkläranlagen entsprechen lediglich ca. 7.600 Anlagen, das sind 4 %, derzeit dem Stand der Technik.

In dünn besiedelten, ländlichen Gebieten und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist eine flächendeckende Umstellung in diesen Gebieten auf eine zentrale Abwasserentsorgung weder wasserwirtschaftlich geboten noch wirtschaftlich. Das Gebot der Stunde ist daher die Sanierung und Umrüstung der bestehenden Kleinkläranlagen auf den Stand der Technik, d.h. mit biologischer Reinigungsstufe. Diese ist gesetzlich gefordert, für neue Anlagen sofort, für alte Anlagen innerhalb angemessener Fristen. Diese Fristen sind individuell durch die unteren Wasserbehörden insbesondere anhand des Gewässerzustandes, des Bauzustandes, des Alters sowie der vorgesehenen Restlaufzeit der Altanlage zu bestimmen.

Für die Sicherstellung einer dauerhaften Reinigungsleistung der biologischen Kleinkläranlagen ist die regelmäßige Funktionskontrolle durch die Betreiber sowie 2 bis 3 mal im Jahr die Wartung durch einen Fachbetrieb

unerlässlich und daher regelmäßig in der Bauartzulassung der Anlage festgelegt. Die neue Kleinkläranlagenverordnung schreibt vor, dass diese Betriebsbestimmungen zwingend einzuhalten sind. Für die alten Kleinkläranlagen, die noch keine biologische Reinigungsstufe besitzen und künftig nachgerüstet werden müssen, sowie bei abflusslosen Gruben beschränken sich die Kontrollpflichten des Betreibers nach der Verordnung auf den ordnungsgemäßen Bauzustand, sofern nicht zusätzliche Verpflichtungen durch die Wasserbehörde oder den Zweckverband festgelegt werden. In der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung ist darüber hinaus festgelegt, dass bis spätestens 31. Dezember 2015 die Anpassung aller Anlagen an den Stand der Technik abgeschlossen sein muss.

Die Einhaltung dieser notwendigen Kontrollen/Inspektionen (insbesondere der Wartung der biologischen Kleinkläranlagen) sowie der Mängelbeseitigung wird durch die Kommunen bzw. Abwasserzweckverbände überwacht, die bereits für die Schlammmentleerung dieser Anlagen zuständig sind. Nach der Verordnung ist vorgesehen, dass diese Überwachung höchstens einmal im Jahr, mindestens jedoch alle drei Jahre stattfindet.

(Quelle: http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/wasser/inhalt_re_981.html)

Pflichten der Betreiber von Kleinkläranlagen

In § 4 der Kleinkläranlagenverordnung werden die Pflichten der Betreiber von Kleinkläranlagen (direkte und indirekte

Einleiter) und abflusslosen Gruben im Rahmen der Eigenkontrolle und Wartung geregelt:

„§ 4 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 5 hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bei Neubau oder Nachrüstung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft unverzüglich die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 ist ein Nachweis des Bautyps und, sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen. Für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben hat der Betreiber den Nachweis des Bautyps und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bis spätestens 30. Juni 2008 vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, aus der wasserrechtlichen Erlaubnis und bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten, aus der Satzung oder sonstigen Bestimmungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft. § 66 Wassergesetz des Freistaates Sachsen (SächSWG) bleibt unberührt. Bestehen nach Satz 1 keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle, so hat der Betreiber einer Kleinkläranlage mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kon-

trolle des Füllstandes festzustellen, dass die Kleinkläranlage nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Festgestellte Mängel hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube unverzüglich zu beheben.

(3) Für die Eigenkontrolle und Wartung einer abflusslosen Grube gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren (Betriebsbuch):

1. Einbau der Anlage,
2. wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten,
3. Anschlussgenehmigung für die

Einleitung in eine öffentliche Kanalisation bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten,

4. durchgeführte Eigenkontrollen, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,
5. durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Wartungsbetriebs,
6. durchgeführte Mängelbeseitigungen,
7. durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben, einschließlich Dokumentation der entsorgten Schlammmenge, sowie
8. durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse nach § 5 Abs. 3.

Das Betriebsbuch ist der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, ihrem Beauftragten, dem Wartungsbetrieb und der zuständigen Wasserbe-

hörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens 3 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.“

Zur besseren Erläuterung der Verordnung hat das SMUL Anwendungshinweise herausgegeben, die wir Ihnen in den nächsten Amtsblättern näher vorstellen wollen.

Den gesamten Text der Kleinkläranlagenverordnung sowie die ausführlichen Anwendungshinweise können im Internet unter www.smul.sachsen.de/umwelt/wasser/abwasser oder aber in der Verwaltung des AZV Götzenthal eingesehen werden.

ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND ABFLUSSLOSEN GRUBEN 2008

Die Entsorgung der Abwasseranlagen wird in Dennheritz in den genannten Zeiträumen vorwiegend dienstags und mittwochs durchgeführt. Wünschen Sie eine genaue Terminabsprache, setzen Sie sich bitte direkt mit unserer Entsorgungsfirma **WIGEWA GmbH Reinsdorf (Tel. 037603/ 52124)** in Verbindung.

Sollte eine Leerung zum o.g. Termin nicht oder nur an bestimmten Tagen möglich sein, so melden Sie dies bitte umgehend. Unterbleibt eine Meldung Ihrerseits ohne triftigen Grund und ist eine Leerung der Abwasseranlage nicht möglich, so haben Sie die Kosten der Leerfahrt zu tragen.

Straße

Glauchauer Straße
Lauenhainer Straße
Harthauer Weg
Meeraner Straße
Mittelweg
Neue Siedlung
Mühlweg
Schulgasse
Am Bahnweg
Wäschereiweg

Zeitraum

5. bis 7. Kalenderwoche
7. bis 10. Kalenderwoche
7. bis 10. Kalenderwoche
10. bis 12. Kalenderwoche
12. und 13. Kalenderwoche
13. und 14. Kalenderwoche
13. und 14. Kalenderwoche
13. und 14. Kalenderwoche
13. und 14. Kalenderwoche
13. und 14. Kalenderwoche

Beachten Sie bitte auch die weiteren Bestimmungen der Entsorgungssatzung des AZV Götzenthal. Auskünfte hierzu und zu anderen Problemen der Abwasserbeseitigung erhalten Sie auch von den Mitarbeitern des AZV Götzenthal (Telefon 03764/ 7919-0).

BEREITSCHAFTSDIENST

Für Sie immer im Dienst:



Abwasserentsorgung
AZV Götzenthal
Telefon 0172/ 371 47 51

**Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung**
Bereich Lugau-Glauchau
Telefon 03763/ 405 405

VERBANDSVERSAMMLUNG

Am **MITTWOCH, 05.12.2007**, findet um 19.00 Uhr im Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, eine öffentliche Versammlung statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bestimmung der Urkundspersonen
2. Protokollkontrolle
3. **Beschluss (Nr. 07/20)** zur Nachkalkulation 2003 bis 2006
4. **Beschluss (Nr. 07/21)** zur Gebüh-

- renkalkulation 2008 bis 2012
5. **Beschluss (Nr. 07/22)** zur Änderung der Gebührensatzung
 6. **Beschluss (Nr. 07/23)** zur Änderung der Abwassersatzung
 7. **Beschluss (Nr. 07/24)** zur Änderung der Entsorgungssatzung
 8. **Beschluss (Nr. 07/25)** zum Wirtschaftsplan 2008/ 2009
 9. Sonstiges

gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)